Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Hellenthal vom 13.02.1981

In der Fassung der 36. Änderungssatzung vom 02.12.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) in der jeweiligen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) und des § 5 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1973 (GV. NW. S. 562/SGV. NW. 2061) in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit § 18 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hellenthal in der jeweiligen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 18.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1[1]

Abfallbeseitigungsgebühren

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung der Gemeinde werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren sollen die sächlichen Kosten der Verwaltung, die Kosten für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sowie die Kosten decken, die die Gemeinde an den Kreis Euskirchen für dessen Zuständigkeit in der Beseitigung von Abfällen nach dem Landesabfallgesetz zahlen muss.

(3) Berechnungsgrundlagen sind

a) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Restabfallbehälter zuzüglich eines Bioabfallbehälters
b) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Restabfallbehälter ohne einen zusätzlichen Bioabfallbehälter
c) die Anzahl der erworbenen zugelassenen Restabfallsäcke
d) der Gefäßaustausch nach Anzahl des Gefäßes
e) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Altpapierbehälter.

§ 2[2]

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr berechnet sich aus einer Bereitstellungsgebühr je Restabfallbehälter und Jahr sowie eines Altpapierbehälters und einer Leerungsgebühr pro Leerung des Restabfallbehälters.

Die Bereitstellungsgebühr wird für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Bioabfall, Sperrmüll, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten, verbotswidrige Abfallablagerungen sowie für die Information und Beratung der privaten Haushalte erhoben.

Für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Altpapier wird eine gesonderte Bereitstellungsgebühr erhoben.

---

[1] i. d. F. der 36. Änderungssatzung vom 02.12.2022 in Kraft getreten am 01.01.2023
[2] i. d. F. der 36. Änderungssatzung vom 02.12.2022 in Kraft getreten am 01.01.2023

Die Leerungsgebühr wird pro Leerung für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Restmüll erhoben. Für jedes Restmüllgefäß, mit Ausnahme der 1.100 l Container werden jedoch 12 Pflichtentleerungen im Veranlagungsjahr vorausgesetzt und erhoben.

(2) Die Bereitstellungsgebühr je Jahr beträgt für die Restabfallbehälter, zuzüglich eines Bioabfallbehälters, mit einem Inhalt von

a)	80 Litern	62,40 €,
b)	120 Litern	93,60 € und
c)	240 Litern	187,20 €.

Die Bereitstellungsgebühr je Jahr beträgt für den Altpapierbehälter, mit einem Inhalt von

a)	240 Litern	0,00 € und
b)	1.100 Litern	0,00 €.

(3) Für jede Entleerung der Restabfallbehälter wird eine Gebühr

für den	80 l Behälter je Leerung	von	2,43 €,
für den	120 l Behälter je Leerung	von	3,64 € und
für den	240 l Behälter je Leerung	von	7,29 €

erhoben.

(4) Die Gebühr für einen genormten Restmüll- und Bioabfallsack (70 l) beträgt je Abfallsack 3,50 €.

(5) Wird im Einzelfall die Benutzung eines 1.100 l Restabfallbehälters zugelassen, ist hierfür eine Jahresgebühren in Höhe von 1.726,14 € zu zahlen.

(6) Besteht eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 9a, Abs. 1 Satz 1, der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hellenthal, wird die nach Abs. 2 Buchstabe a, b und c festgesetzte Bereitstellungsgebühr um jeweils 20 v. H. ermäßigt. In den Fällen des Abs. 5 wird keine Ermäßigung von der Bereitstellungsgebühr gewährt.

(7) Die Gebühr für die Leerung eines zusätzlichen verunreinigten Bioabfallgefäßes (z.B. ein 2. Bioabfallgefäß) gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hellenthal im Rahmen der Restmüllabfuhr, beträgt jährlich

a)	für ein 80 l Gefäß	22,99 €,
b)	für ein 120 l Gefäß	22,99 € und
c)	für ein 240 l Gefäß	23,56 €.

(8) Für die Nutzung eines Großraumcontainers mit einem Fassungsvermögen von 20 m³ und einer Standzeit von drei Tagen beträgt die Gebühr je Abfuhr 225,00 €.

§ 3[3]

Auslieferung, Wechsel und Austausch von Abfallgefäßen

Für die Auslieferung, den Wechsel und den Austausch von Rest- und Biofallgefäßen wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,55 € je Gefäß erhoben.

Für die Auslieferung, den Wechsel und den Austausch von Altpapiergefäßen wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von 13,48 € je Gefäß erhoben.

§ 4[4]

Gebührenpflicht

Die Benutzungsgebühr ist von den Grundstückseigentümern oder der ihnen in § 7 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hellenthal gleichgestellten Personen zu entrichten. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so haftet der bisherige Eigentümer neben dem neuen Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind.

§ 5[5]

Anforderung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Grundstückseigentümer erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

(2) Die Gebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Gemeindekasse Hellenthal zu zahlen.

(3) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 6[6]

[3] i. d. F. der 36. Änderungssatzung vom 02.12.2022 in Kraft getreten am 01.01.2023
[4] i. d. F. der 26. Änderungssatzung vom 05.12.2012 in Kraft getreten am 01.01.2013
[5] i. d. F. der 28. Änderungssatzung vom 10.12.2014 in Kraft getreten am 01.01.2015

Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten um die Gebührengrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen.

§ 7[7]

Zwangsmaßnahmen

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216/SGV. NW. 2010) in seiner geltenden Fassung.

§ 8[8]

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 539) in den geltenden Fassungen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Hellenthal vom 08. Juni 1976 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

---

[6] i. d. F. der 24. Änderungssatzung vom 10.12.2010 in Kraft getreten am 01.01.2011

[7] i. d. F. der 24. Änderungssatzung vom 10.12.2010 in Kraft getreten am 01.01.2011

[8] i. d. F. der 26. Änderungssatzung vom 05.12.2012 in Kraft getreten am 01.01.2013

Die vom Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung vom 18.12.1980 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hellenthal wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 12.09.1969 (GV. NW. S. 684) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 13. Februar 1981

gez.: Dr. Armin Haas
Bürgermeister